

... gegen das Vergessen!

Arbeitspapiere der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V. Ausgabe 1/2009

Das Menschenrecht auf Bildung

Vortrag am 27. Oktober 2008, in der Evangelischen Studierendengemeinde Bamberg

eine Veranstaltung der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg aus Anlass des sechzigjährigen Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

Mit einem Vorwort des Ersten Vorsitzenden der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V. und der Erklärung "Die Menschenrechte – unbekannt und nicht realisiert" des Bamberger Erzbischofs Dr. Ludwig Schick zum sechzigsten Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte

Im Anhang: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

von

Nikolai Czugunow-Schmitt, Axel Bernd Kunze und Ludwig Schick



Nikolai Czugunow-Schmitt, Axel Bernd Kunze, Ludwig Schick: Menschenrecht auf Bildung - Vortrag am 27. Oktober 2008.

Arbeitspapiere der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Ausgabe 1/2009

Printausgabe: ISSN 1863-2904

Internet: ISSN 1863-2912

© die Vorgenannten, 2009

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung der Texte, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Autoren erlaubt. Der Inhalt gibt nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wider.

Impressum:

Herausgeber Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

V.i.S.d.P.: Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt, Untere Seelgasse 17, D-96049 Bamberg (1. Vors.)

fon: +49-(0) 0951 / 519 1734, eMail: n.cz-schmitt@willy-aron-gesellschaft.de

stellv. Vors. Hendrik Leuker, Hans-Böckler-Str. 21, D-96050 Bamberg

stellv. Vors. Rainer Knappe, Dr.-Haas-Str. 4, D-96047 Bamberg

eMail: vorstand@willy-aron-gesellschaft.de

www.willy-aron-gesellschaft.de

In Zusammenarbeit mit:

Dr. Axel Bernd Kunze, Erlichstr. 61, D-96050 Bamberg

(Konzeption / www.axel-bernd-kunze.de)

Cornelia Daig-Kastura M.A., Am Bundleshof 3, D-96049 Bamberg

(Layout, Endkorrektur / www.CONNaction-bamberg.de)

Sechzig Jahre Deklaration der Menschenrechte

Vorwort des Ersten Vorsitzenden der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.

Von Nikolai Czugunow-Schmitt

Das wichtigste Ziel der Willy-Aron-Gesellschaft ist die Erziehung zu mehr Zivilcourage bei der Verteidigung der Menschenrechte, wo immer diese in Bedrängnis geraten. Deswegen ist die Menschenrechtsdiskussion wichtig für die Willy-Aron-Gesellschaft und deswegen ist der 10. Dezember 1948, an dem die Generalversammlung der Vereinten Nationen die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" verabschiedet hat, ein besonders bedeutsames Datum für uns.

Die Willy-Aron-Gesellschaft müsste nicht an die Opfer des NS-Terrors erinnern, wenn Menschen mit viel Zivilcourage damals verhindert hätten, dass Minderheiten diskriminiert, entrechtet und schließlich vernichtet wurden, nur weil sie einer anderen politischen Partei, einem anderen Glauben oder einer anderen Rasse oder Nation angehörten.

Einerseits können wir heute stark empfinden, dass es grundlegende "Menschenrechte" auch schon vor der Verabschiedung der Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen gegeben haben muss. Denn die brutale Verletzung fundamentaler Menschenrechte, auch wenn sie in historisch früheren Zeiten geschehen ist, ist mit unserem Gefühl für Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren. Andererseits stellt sich die Frage, ob es diese "Menschenrechte" schon immer gegeben hat oder ob sie sich geschichtlich zusammen mit der Kultur und der Zivilisation in unseren Gesellschaften erst allmählich herausgebildet haben.

Die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" von 1948 ist eine wichtige Sammlung grundlegender Regeln eines fairen und gerechten Umgangs miteinander in zivilisierten Gesellschaften. Deswegen ist die Verabschiedung dieser Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen ein großer zivilisatorischer Fortschritt für die gesamte Menschheit. Denn von da an kann jedermann auf die einzelnen Forderungen der Deklaration hinweisen und ihre Verletzung in den einzelnen Ländern anprangern und auch ihre Einhaltung einforden.

Leider ist es noch nicht möglich, alle Forderungen aus der Deklaration in allen Ländern der Welt einzuklagen. Das ist sehr entäuschend, weil man dabei entdeckt, wie weit entfernt die ideale Welt der Deklaration von den realen Gegebenheiten in vielen Ländern der Welt ist.

Ist die Bildungspolitik im heutigen hochzivilisierten Deutschland überhaupt ein vernünftiges Beispiel für die Diskussion eines Menschenrechtsthemas? Zunächst könnte man daran zweifeln. Aber Dr. Axel Bernd Kunze hat sich wissenschaftlich mit diesem Thema befasst und gibt kompetente Antworten darauf.

Gravierende und brennende Menschenrechtsprobleme in der globalen Welt spricht der Bamberger Erzbischof Professor Dr. Ludwig Schick in seinem Beitrag an. Für die Erlaubnis, seine Ausführungen in unseren Arbeitsberichten publizieren zu dürfen, danken wir sehr.

Im Anhang haben wir auch noch die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" im Wortlaut abgedruckt, um zur Verbreitung der so notwendigen Kenntnis dieses wichtigen Dokuments beizutragen.

Bamberg, den 10. Dezember 2008

Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt, Erster Vorsitzender der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.

Sechzig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V. diskutiert über das Recht auf Bildung

Von Axel Bernd Kunze

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) ist inzwischen sechzig Jahre alt. Ihre Verabschiedung am 10. Dezember 1948 war ein wichtiger Schritt, den Menschenrechten völkerrechtlich Geltung zu verschaffen. Die Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V. würdigte dieses Jubiläum am 27. Oktober mit einem Themenabend in der Evangelischen Studentengemeinde Bamberg. Dr. Axel Bernd Kunze, Wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Christliche Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie der Universität Bamberg, sprach dabei über das Recht auf Bildung, das mit Artikel 26 der UN-Menschenrechtserklärung erstmals international festgeschrieben wurde.

Der sogenannte PISA-Schock hat dem Thema Bildung eine erstaunliche Konjunktur beschert. Neu an der gegenwärtigen Debatte ist, dass Bildung auch in Deutschland zunehmend als ein Menschenrechtsthema wahrgenommen wird. Dazu beigetragen hat nicht zuletzt der Deutschlandbesuch des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz, im Frühjahr 2006. Sein Bericht ein Jahr später löste eine kontroverse Diskussion aus. Eine sachliche Debatte über die Chancen, aber auch die deutlichen Schwächen des Berichts hat es jedoch kaum gegeben. Die Reaktionen reichten von beißendem Spott bis euphorischer Zustimmung: Ist der Bericht für den Deutschen Philologenverband nur "dünner kalter Kaffee", sprach die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hingegen davon, Deutschland stehe zu recht am internationalen Pranger.

Ohne Zweifel lässt sich am sogenannten Muñozbericht aufzeigen, welche berechtigten Forderungen sich aus dem Recht auf Bildung ableiten lassen. Gleichzeitig gilt aber auch: Die Menschenrechte zu überdehnen, birgt die Gefahr, diese zu entwerten. Nicht alle bildungspolitischen Probleme verletzen auch schon das Recht auf Bildung. Als Beispiel kann hier die Schulstrukturdebatte angeführt werden: Forderungen nach einer Abschaffung des gegliederten Schulsystems lassen sich nicht mit menschenrechtlichen Argumenten begründen. Wichtiger als groß angelegte Strukturreformen ist es, sich um eine verbesserte und zielgenauer ansetzende individuelle Förderung zu sorgen sowie den Lehrern mehr pädagogische Freiheit und Vertrauen zu gewähren, damit diese ihrer immer schwerer werdenden Erziehungsaufgabe gerecht werden können.

Äußerst angeregt, aber auch kontrovers diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vortrags mögliche Veränderungen im deutschen Bildungswesen. Erstrebenswert ist ein plurales Bildungssystem, das Schülern und Eltern große Wahlfreiheit lässt. Denn bestimmte Lösungen absolut zu setzen, führt in der Regel nur zu neuen pädagogischen Problemen und einem Verlust individueller Freiheit.

Am Ende lässt sich folgendes Fazit ziehen: Von einer systematischen Verletzung des Rechts auf Bildung kann in Deutschland nicht gesprochen werden, doch weist der Muñozbericht in bestimmten Punkten durchaus auf Veränderungsbedarf hin, beispielsweise im Hinblick auf eine verbesserte Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund.

Bildung ist ein Menschenrecht.

Eine Vermessung des Verhältnisses von Bildung, Gerechtigkeit und Menschenrecht1

Von Axel Bernd Kunze

Umstrittene Bildung

Deutschland steht unter Schock – genauer gesagt: unter dem "PISA-Schock". Dieser hat das Zutrauen der deutschen Öffentlichkeit in die Leistungsfähigkeit des eigenen Bildungswesens nachdrücklich erschüttert. Und wieder einmal zeigt sich, dass Bildungsdebatten in Deutschland leicht zur "nationalen Schicksalsfrage" werden. Über die historischen und sozialpsychologischen Gründe hierfür soll an dieser Stelle nicht spekuliert werden. Doch schon Humboldt hatte, daran sei erinnert, sein klassisch gewordenes Bildungsverständnis, durch das er die spätere Bildungsgeschichte Deutschlands nachhaltig prägen sollte, zunächst staatstheoretisch entworfen – und zwar zu einer Zeit, da das Alte Reich endgültig Geschichte geworden war und der neue deutsche Nationalstaat politisch noch in weiter Ferne lag. Wenn man so will, war die Bildungsreform bei ihm so etwas wie die "Fortsetzung der Reichsidee mit anderen Mitteln" gewesen.

Jedenfalls wird im Gefolge der internationalen Vergleichsstudien so viel über Bildung diskutiert wie schon lange nicht mehr. Doch ist die Rolle, die der Bildung in den Debatten um Kompetenz und "Lernen lernen", Wissensgesellschaft und globale Wettbewerbsfähigkeit, Bildungsgerechtigkeit und Schulstrukturreform zukommt, durchaus ambivalent: Bildung hat einerseits Konjunktur und ist andererseits gleichzeitig – und das keineswegs zum ersten Mal – ins Gerede gekommen.² Während die einen Wissen – und eben nicht mehr Bildung – zum wichtigsten und entscheidenden "Rohstoff des 21. Jahrhunderts"³ erklären, das deutsche Schulsystem der "Bildungslüge"⁴ überführen und, da aus dem deutschen "Bildungspathos" längst

¹ Der vorliegende Beitrag geht im Kern auf einen Vortrag im Rahmen des Festaktes zum fünfzigjährigen Jubiläum der Abendrealschule der Stadt Nürnberg am 14. Dezember 2006 zurück; er wurde für die Drucklegung in Aufbau und Inhalt deutlich überarbeitet, auch wenn der mündliche Vortragsstil weitgehend erhalten geblieben ist. Der Vortrag, der am 27. Oktober 2008 auf Einladung der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V. in der Evangelischen Studentengemeinde Bamberg gehalten wurde, ist bereits an anderer Stelle publiziert worden: Axel Bernd Kunze: Beitragen und Teilhaben. Konturen von Bildungsgerechtigkeit im Licht des Berichts des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung zu seinem Deutschlandbesuch 2006, in: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 84 (2008), S. 65 – 84.

² Vgl. Volker Ladenthin: Bildung, Bildung und Bildungsgerechtigkeit, in: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 84 (2008), S. 3 − 9.

 ³ Rolf-E. Breuer: Orientierung für die Zukunft – Bildung im Wettbewerb, in: Orientierung für die Zukunft. Bildung im Wettbewerb, hg. v. d. Alfred Herrhausen Gesellschaft für internationalen Dialog, München/Zürich 2001, S. 9 – 12, hier: 9.
⁴ Werner Fuld: Die Bildungslüge. Warum wir weniger wissen und mehr verstehen müssen (Fischer; 16224), Frankfurt am Main 2005.

"blanker Zynismus" geworden sei, gar das "Ende der Bildungsrepublik" ⁵ zugunsten einer neuen Bildungssozialpolitik verkünden, rufen die anderen zum Kampf auf der Barrikade, damit die schlimmsten Auswirkungen der Wissensgesellschaft noch gestoppt werden können: Eine "Bildung im Widerstand" ⁶ wird aufgeboten gegen den Trend zum "Unternehmen Bildung"⁷, die Herausbildung einer neuen "Theorie der Unbildung" ⁸ oder die unterschätzten "Risiken und Auswirkungen des Kompetenzbegriffs"⁹. Wie schnelllebig so manche Schlagworte daherkommen, zeigt sich beispielhaft am Nationalen Bildungsgipfel, zu dem Bundeskanzlerin Angela Merkel im Herbst 2008 geladen hatte – und zwar bezeichnenderweise unter dem umgekehrten Slogan, die Bundesrepublik Deutschland müsse endlich zur "Bildungsrepublik" werden.

Neu ist der Streit um Bildung keineswegs. Auch wenn der Bildungsbegriff in Deutschland eine lange geistesgeschichtliche Tradition besitzt und für die Pädagogik hierzulande zum wichtigen, vielleicht sogar zu dem Zentralbegriff überhaupt geworden ist, blieb er doch zu allen Zeiten umstritten. Immer wieder wurde vorgeschlagen, ihn durch andere Äquivalente zu ersetzen, in neuerer Zeit beispielsweise durch Sozialisation, Erziehung, Identität, Qualifikation, Kompetenz, Lernen oder Wissen. Aus Sicht seiner Kritiker haftet dem Begriff der Bildung ein grundlegender Ideologieverdacht oder der Makel mangelnder Empiriefähigkeit an. ¹⁰

Tatsächlich wird von Bildung in einer Vielzahl an Bedeutungen gesprochen: Sie bezeichnet grundlegend den Prozess der Formung und Selbstbestimmung des Menschen, dann aber auch das Ergebnis dieses Prozesses. Der Bildungsbegriff wird darüber hinaus als Bezeichnung für die Bestimmung des Menschen schlechthin oder als Charakterisierung seines kultivierten Selbststandes verwendet. In transitiver Bedeutung dient Bildung dazu, die mit dem Bildungsprozess in Beziehung stehenden Systeme, Institutionen, Inhalte, Ziele, Handlungsvollzüge und Akteure zu qualifizieren.

Neu an der gegenwärtigen Bildungsdebatte ist, dass Bildung verstärkt aus menschenrechtlicher Perspektive betrachtet wird – und dies ausdrücklich auch im Blick auf das deutsche Bildungswesen. Inwiefern von Bildung als Menschenrecht gesprochen werden kann, soll im Folgenden näher untersucht werden.

Zuvor scheint es mir aber wichtig, wenn auch im zur Verfügung stehenden Rahmen nur äußerst knapp, zu skizzieren, worum es geht, wenn von Bildung gesprochen wird. Ich will dabei keineswegs den Versuch unternehmen, Bildung – im Angesicht des Vorhergesagten – an dieser Stelle definieren zu wollen – zumal dies auch nicht möglich sein dürfte, wenn Bildung gerade jenes orientierungstiftende Moment sein soll, das die verschiedenen Wirklichkeitszugänge und Deutungen des Menschen zu ordnen verhilft und ihm ermöglicht, pädagogisch darauf zu antworten. Als ein solcher letzter Bezugspunkt für pädagogisches Handeln kann Bildung innerpädagogisch gerade nicht noch einmal von einem über ihr stehenden Maßstab abgeleitet, sondern nur dimensioniert werden.

⁵ Alle drei Zitate: Wolf Lepenies: Das Ende der Bildungsrepublik, in: Süddeutsche Zeitung vom 05. Dezember 2003.

⁶ Ursula Frost: Anpassung und Widerstand. Reflexionen über Bildung in Zeiten der Unbildung, in: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 84 (2008), S. 10 – 26, hier: 23.

⁷ Ursula Frost (Hg.): Unternehmen Bildung. Die Frankfurter Einsprüche und kontroverse Positionen zur aktuellen Bildungsreform (Sonderheft der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche P\u00e4dagogik), Paderborn 2006.

⁸ Konrad Paul Liessmann: Theorie der Unbildung. Die Irrtümer der Wissensgesellschaft, Wien 2006.

⁹ Thomas Höhne: Zu Risiken und Nebenwirkungen des Kompetenzbegriffs, in: engagement (2007), S. 203 – 210.

 $^{^{10}}$ Vgl. Andreas Poenitsch: Bildung und Relativität. Konturen spätmoderner Pädagogik, Würzburg 2004, S. 14 – 18.

Der Mensch: bildungsfähig und bildungsbedürftig zugleich

Von Bildung zu sprechen, führt in den Kernbereich pädagogischen Denkens und Handelns. Der Mensch ist weder vollständig durch seine Natur festgelegt noch wird er allein durch die äußeren Einflüsse seiner Umgebung – den Prozess der Sozialisation – bestimmt. Er ist vielmehr entwicklungsfähig und weltoffen. Dies ermöglicht dem einzelnen Menschen selbstverantwortliches Handeln: ein Handeln, das über zweckorientiertes, instinkt- oder fremdgesteuertes Verhalten hinausgeht; ein Handeln, das vernunftorientiert, sinngebunden und vom Willen und Entschluss des Subjekts abhängig ist. Ein solches Handeln muss aber erlernt und ausgestaltet werden. Der Mensch ist immer beides zugleich: bildungs bedürftig aufgrund seiner biologisch mangelhaften Existenzausstattung und fehlenden spezifischen Umweltangepasstheit sowie bildungs fähig durch seine planende, wertende und urteilende Vernunft.

Bildung bezeichnet – davon war schon die Rede – sowohl den Prozess der Gestaltwerdung, Subjektwerdung und Selbstbestimmung des Menschen als auch das Ergebnis dieses Prozesses. Sie ist mehr als Wissen. Denn Bildung meint, – so hat es der Pädagoge Theodor Ballauf einmal umschrieben –

"nachgedacht zu haben und nachdenklich, ja bedenklich geworden zu sein. […] Bildung heißt, Selbständigkeit in diesem Denken erlangt zu haben, für diese Selbständigkeit freigesetzt zu sein."

Das heißt: Bildung ist ein innerer Vorgang, die Selbstentfaltung jener Kräfte, die in jedem Einzelnen von uns schlummern. Bildung kann dann auch ohne ein Mindestmaß an selbsttätiger Mitwirkung des zu Bildenden nicht gelingen. Sie ist Selbstgestaltung der eigenen Person und prägt einen aktiven Lebensstil aus. Der sich Bildende soll sein Leben nicht einfach nur ertragen oder erdulden, sondern verantwortlich gestalten.

Der Einzelne soll selbständig und verantwortlich Stellung nehmen können zu den sachlichen oder sittlichen Geltungsansprüchen, die an ihn herangetragen werden. 12 Und – daran muss die Bildungspolitik in Zeiten wie den unsrigen nicht selten erinnert werden – dies braucht Zeit: Bildung ist nicht mechanisch herstellbar, durch technologische Systemoptimierung zu "machen" oder beliebig zu beschleunigen. Bildung ohne Freiheit und Muße wäre Abrichtung. Der frühere Bundespräsident Johannes Rau hat es einmal so formuliert:

"Aber ich glaube [...] nicht, daß sich die Funktion von Schulen und Universitäten darin erschöpfen darf, Boxenstopp für Blitzkarrieren zu sein. Selbständig und frei denken zu lernen: darum geht es nach wie vor. Wer nicht denken gelernt hat, der kann diesen Mangel durch noch so viele Informationen nicht ersetzen, auch nicht durch modernste technische Hilfsmittel."¹³

¹¹ Theodor Ballauf: Beiträge zu einer skeptischen Paideutik (kritischen Handlungslehre), in: Dieter Jürgen Löwisch/Jörg Ruhloff/Peter Vogel (Hgg.): Pädagogische Skepsis. Wolfgang Fischer zum einundsechzigsten Geburtstag, Sankt Augustin bei Bonn 1988, S. 99 – 108, hier: 100.

¹² Vgl. Volker Ladenthin: Was ist "Bildung"? Systematische Überlegungen zu einem aktuellen Begriff, in: Evangelische Theologie 63 (2003), S. 237 – 260.

 $^{^{13}}$ Johannes Rau: "In der Bildung vergewissern wir uns unserer selbst", in: Ders.: Den ganzen Menschen bilden – wider den Nützlichkeitszwang. Plädoyer für eine neue Bildungsreform, Weinheim/Basel 2004, S. 11 – 29, hier: 16.

Bildung führt den Menschen zu einem tieferen Verständnis seiner selbst, seiner Mit- und Umwelt. Wer sich um Bildung bemüht, erfährt ganz neu die Bedeutung vieler Dinge für sein eigenes Ich. Sein Leben gewinnt an Lebendigkeit und Beziehungsreichtum – ein gewichtiger Grund dafür, dass Bildung nicht zuletzt als Bereicherung und als Lebensgenuss erfahren werden kann.

Zur Bildung gehören immer zwei Elemente, die um eines fruchtbaren Bildungsprozesses willen nicht voneinander gelöst werden können: zweckfreie Menschenbildung und Berufsbildung, Allgemein- und Fachbildung. Beide Pole in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen, bleibt eine beständige, immer wieder von Neuem zu bewältigende Aufgabe. Wenn Berliner Oberstufenschüler aber, wie in der Zeitung zu lesen war, ihre weitere Bildungskarriere mit Hilfe von Karrieretrainern den Erwartungen des Hochschul- und Arbeitsmarktes anzupassen versuchen, sollte dies als Warnung verstanden werden. ¹⁴

Denn Bildung bereitet lebenslang auf das Leben vor, indem sie gerade nicht auf das Leben vorbereitet. Dies mag paradox klingen: Aber Bildung geht immer über Tradition und Konvention, über Gewohnheit und Routine hinaus. ¹⁵ Heute steht Bildung hingegen immer stärker unter dem Maßstab einer "Bildung wozu?" – zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, zur Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit oder zur Stärkung der eigenen Arbeitsmarktfähigkeit... Bildung, die ohne kritische Distanz gegenüber äußeren Vorgaben und gesellschaftlichen Erwartungen, ohne Widerständigkeit und ohne den Mut zum Widerspruch auskommen will, verdient diesen Namen jedoch nicht mehr.

Dabei ist ein über Anpassung oder äußere Qualifikationserfordernisse hinausreichende Bildung nicht nur für den Einzelnen wichtig, der nach Selbstbestimmung strebt. Auch unsere Gesellschaft als Ganze ist um ihrer eigenen Kontinuität und Weiterentwicklung willen auf die freie Entfaltung der Potentiale ihrer Individuen angewiesen. Das Zusammenleben in Staat und Gesellschaft nimmt auf Dauer Schaden, wenn die Einzelnen nicht mehr zur ausdrücklich schöpferischen Aneignung von Kultur, von Traditionen und Kompetenzen willens und fähig sind. Kulturelle und geistige Fähigkeiten, die nicht mehr gepflegt und nachgefragt werden, können auch kollektiv verlustig gehen.

Kommen wir nach diesen knappen, notwendigerweise rudimentären Überlegungen zum Bildungsverständnis nun zum Zweiten, das klärungsbedürftig ist, wenn vom Recht auf Bildung die Rede sein soll: dem Menschenrecht.

Menschenrecht, soziale Gerechtigkeit und Bildung

Die Menschenrechte erfüllen – sehr skizzenhaft betrachtet – im Wesentlichen zwei Funktionen: Zum einen üben sie eine Schutzfunktion aus, indem sie fundamentale Rechte des Individuums gegenüber der übergeordneten Gemeinschaft absichern, die durch die Festschreibung in Gestalt von Menschenrechtspakten, Konventionen oder Grundrechtskatalogen dann auch politisch, sozial und nicht zuletzt rechtlich einklagbar sind.

¹⁴ Vgl. Sebastian Jannasch: Generation Karriere: Faulenzen war gestern, in: Spiegel online vom 06. Dezember 2006.

¹⁵ Vgl. Volker Ladenthin: Schlussbemerkung. Am Anfang: Bildung!, in: Ders. (Hg.): Philosophie der Bildung. Eine Zeitreise von den Vorsokratikern bis zur Postmoderne (KlassikerDenken; 4), Bonn 2007, S. 207 – 212.

Zum anderen besitzen die Menschenrechte Protestcharakter. Denn wenn ein Menschenrecht formuliert wird, so ist davon auszugehen, dass dieses Recht gerade noch nicht schon überall und für alle Menschen verwirklicht ist. Die Menschenrechte machen daher immer auch aufmerksam auf Unrecht, Benachteiligung oder unwürdige Lebensumstände.

Der Kanon der Menschenrechte bildet eine Einheit, die Einzelrechte können nur gemeinsam verwirklicht werden. Auch bei der konkreten Ausgestaltung des Bildungswesens greifen verschiedene Menschenrechte ineinander, so beispielsweise das Elternrecht, das Recht auf freie Berufswahl, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf freie Meinungsäußerung, die Gleichberechtigung der Geschlechter oder die Gleichheit vor dem Gesetz und schließlich das Sozialstaatsgebot.

Zum Menschenrecht kann nur etwas werden, das dem Menschen eben aufgrund seines Menschseins eigen ist. Bildung als eigenständiges Menschenrecht, von dem hier die Rede sein soll, gründet – wie deutlich geworden ist – im Grundbedürfnis des Menschen, sich selbst Gestalt zu geben und sich einen differenzierten sowie reflexiven Selbst-, Fremd- und Weltentwurf zu erarbeiten. Denn ohne ein Mindestmaß an Bildung ist der Mensch nicht überlebensfähig:

"Insofern jeder Mensch seine Bestimmung als Mensch nur bildungsgeschichtlich entfalten kann, ist seine bildungsgeschichtliche Entfaltung natürliches Recht, welches zu gewähren seit der Existenz des Gesellschaftsvertrags zentrale Aufgabe des Staats ist."¹⁶

Bildung darf dem Menschen um seiner unveräußerlichen Würde willen nicht verweigert werden, sie kann ihm aber auch nicht abgenommen werden.¹⁷ Nachgeordnete Bildungszwecke können rechtlich einklagbar sein, doch hängt es von der Verantwortlichkeit des einzelnen Subjekts ab, ob sie dann auch tatsächlich als Bildung im umfassenden Sinne realisiert werden. Wird diese Verantwortlichkeit um den eigenen Bildungsprozess zunächst durch die Eltern wahrgenommen werden müssen, geht sie im Zuge der Persönlichkeitsreifung zunehmend auf den sich Bildenden über – dies auch im Sinne lebensbegleitender Bildung, insofern dem Menschen die Bildsamkeit in allen Lebensphasen als Aufgabe gestellt ist.

Bildung ist ferner eine zentrale (wenn auch keineswegs die einzige) Voraussetzung, um andere Rechte in Anspruch nehmen zu können. Denn erst durch Bildung wird der Mensch fähig, sich am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben zu beteiligen. Wer keinen ausreichenden Zugang zu Bildung hat, wird sich auch in nahezu allen anderen Lebensbereichen schwer tun: auf dem Arbeitsmarkt oder im bürgerschaftlichen Engagement, bei politischer Beteiligung oder beim Konsum, in der eigenen Erziehungspraxis oder beim eigenen Gesundheitsverhalten, bei der Bewältigung des Alltags oder bei der privaten Selbstverwirklichung.

Die Beteiligung an Bildung wird zudem wichtiger in einer Gesellschaft, die sich immer weiter ausdifferenziert und spezialisiert, beschleunigt und pluralisiert. Der Einzelne sieht sich heute einer

 ¹⁶ Ursula Reitemeyer: Was heißt Bildungsgerechtigkeit? Zur Genese und Ideologie eines bildungspolitischen Schlüsselproblems, in: Veronika Jüttemann (Hg.): Mehr recht als schlecht. Eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit der Gerechtigkeit (Studium im Alter. Forschungen und Dokumentationen; 10), Münster in Westfalen/New York/München/Berlin 2008, S. 125 – 140, hier: 127.
¹⁷ Vgl. Axel Bernd Kunze: Befähigung zur Beteiligung. Zur Frage nach einer Pflicht zur Bildung, in: Christiane
Eckstein/Alexander Filipovic/Klaus Oostenryck (Hgg.): Beteiligung – Inklusion – Integration. Sozialethische Konzepte für die moderne Gesellschaft (Forum Sozialethik; 5), Münster in Westfalen 2007, S. 157 – 170.

Vielzahl konkurrierender Lebensentwürfe und Handlungsmuster gegenüber, aus denen er auswählen muss. Er muss seinen eigenen Lebenslauf immer stärker selbst bestimmen. Die Freiheit, die dem Einzelnen aufgegeben ist, fordert ihm ständig Entscheidungen ab. Dies verlangt Orientierungswissen und die Kompetenz, begründet und selbstverantwortlich entscheiden zu können. Wer nicht gelernt hat, mit der Vielfalt an Angeboten und Meinungen, die tagtäglich auf ihn einstürmen, umzugehen, über den wird sehr leicht entschieden – aber eben von anderen.

Bildung ist zur entscheidenden Voraussetzung für die Verwirklichung eigener Freiheit geworden. ¹⁸ Wenn die Lebenschancen des Einzelnen aber immer stärker vom Zugang zu Bildung abhängen, wird die Frage, wie Bildungszugänge verteilt sind, immer mehr zu einer Frage sozialer Gerechtigkeit. Oder anders gesagt: Bildung ist heute – in stärkerem Maße als zu früheren Zeiten – zentraler Teil der Sozialen Frage.

Allerdings ist in einem Punkt deutlich zu unterscheiden: Was Bildung sein soll, kann nur pädagogisch entschieden werden. Bildung befähigt zunächst einmal zur Selbstbestimmung in sozialer Verantwortung, stellt damit aber selbst noch nicht soziale Gerechtigkeit her. Erst indirekt trägt sie zur Ermöglichung von Gerechtigkeit bei und schafft die Voraussetzung für gerechtes Handeln. Von Bildungseinrichtungen erwarten zu wollen, dass sie Gerechtigkeitsprobleme lösen, deren Gründe zunächst einmal außerhalb von ihnen liegen, muss die pädagogisch Handelnden zwangsläufig überfordern – und zwangsläufig scheitern.

Die Menschenrechte nehmen den Staat dreifach in die Pflicht: Er hat diese zu achten (to respect), vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen (to protect) und sich aktiv für ihre Einlösung einzusetzen (to fulfil). Letzteres kann durch die Erleichterung, Förderung oder direkte Bereitstellung bestimmter Leistungen geschehen.

Für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung sind – wie bei den anderen Einzelrechten auch – zwei Forderungen unhintergehbar: zunächst einmal der diskriminierungsfreie Zugang zu Bildung. Niemand darf aufgrund äußerer Merkmale an Bildung gehindert werden, so wie dies beispielsweise in bestimmten Staaten der Fall ist, die schwangere Mädchen vom Unterricht ausschließen. Die Menschenrechte sind universal und unverlierbar. Sie gelten demnach für alle Menschen, zeitlich unbegrenzt und unter sich wandelnden historischen Bedingungen. Jemandem die Menschenrechte abzusprechen, hieße, ihm sein Menschsein abzusprechen.

Der Zugang zu Bildung ist dann aber auch materiell und strukturell so abzusichern, dass das Recht auf Bildung nicht reines Postulat bleibt, sondern eine reale Beteiligung an Bildung möglich macht. Die Hartz-IV-Reformen – um ein konkretes Beispiel zu nennen – erfüllen diesen Anspruch nicht hinreichend, solange Bildungsausgaben bei der Berechnung des soziokulturellen Existenzminimums nicht angemessen berücksichtigt werden. Der Anspruch nach "Fordern und Fördern" wird auf diese Weise in seinem zweiten Teil nicht befriedigend eingelöst.

Bildung zu ermöglichen, ist zunächst Aufgabe der Eltern und Familien sowie des Staates. Beides wird durch das Grundgesetz garantiert: zum einen in Form eines umfassenden Elternrechts, das den Eltern die Erstverantwortung für Bildung und Erziehung ihrer Kinder sichert; zum anderen

¹⁸ Vgl. Axel Bernd Kunze: Unverzichtbar für die Subjektwerdung des Menschen. Gehalt und Grenzen des Menschenrechts auf Bildung, in: Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruip/Axel Bernd Kunze (Hgg.): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland: Diagnosen – Reflexionen – Perspektiven (Forum Bildungsethik; 1), Bielefeld 2007, S. 177 – 197.

in Form einer umfassenden Schulaufsicht des Staates. Ein Schulmonopol kommt dem Staat angesichts des Schutzes der Privatschulfreiheit und des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts allerdings nicht zu. Doch setzt der Staat die Rahmenbedingungen für das Handeln der verschiedenen Bildungsträger und kontrolliert deren Einhaltung. Mit dem Vorrang öffentlicher Schulen hat der Verfassungsgesetzgeber eine nicht ungewichtige Wertvorentscheidung getroffen. Bildung bleibt alles in allem aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die über den Staat hinaus eine Reihe verschiedener Akteure Verantwortung trägt, beispielsweise die Kirchen, Verbände, Parteien, Gewerkschaften, Stiftungen oder Unternehmen.¹⁹

Das Recht auf Bildung in positiv-rechtlicher Ausformung

Seit Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR 1948)²⁰ ist das Recht auf Bildung in verschiedenen Konventionen und Deklarationen der internationalen Gemeinschaft festgeschrieben worden, in positiv-rechtlicher Form erstmals mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (auch kurz: Sozialpakt) von 1966 (ICESCR 1966).

Bereits im einschlägigen Artikel 26 AEMR 1948 lassen sich die drei Kernbereiche finden, die für das Recht auf Bildung kennzeichnend sind. Dies sind: Recht *auf* Bildung im engeren Sinne, Recht *durch* Bildung und Recht *in* der Bildung.²¹

Das vom UN-Sozialpaktausschuss²², dem für die Einhaltung des Sozialpakts verantwortlichen Kontrollgremium, in seinen Allgemeinen Bemerkungen ²³ (*General Comments*) entwickelte – nach der englischen Begrifflichkeit sogenannte – "4-A-Schema" hat wesentlich dazu beigetragen, die Wirksamkeit der Sozialrechte, denen nicht selten mangelnde Justiziabilität vorgeworfen wurde, zu erhöhen.²⁴ Unterschieden werden demnach vier Merkmale, mit deren Hilfe die einzelnen Paktrechte näher konkretisiert werden: Verfügbarkeit (*availability*), Zugänglichkeit (*access*), Annehmbarkeit (*acceptability*) und Adaptierbarkeit (*adaptibility*). Die Auslegungen des Sozialpaktausschusses sind für die Vertragsstaaten zwar nicht rechtsverbindlich, setzen Staaten, die davon abweichen, politisch allerdings einem hohen Rechtfertigungsdruck aus.

Der folgende Überblick will zentrale Gedanken der drei Kernbereiche des Rechts auf Bildung aufzeigen; eine umfassende Darstellung seines positiv-rechtlichen Gehalts kann an dieser Stelle selbstredend nicht geleistet werden.

¹⁹ Vgl. Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruip (Hgg.): Bildung und Beteiligungsgerechtigkeit. Sozialethische Sondierungen, Bielefeld 2003.

²⁰ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist im Anhang im Wortlaut wiedergegeben.

²¹ Vgl. z. B. Axel Bernd Kunze: Das Menschenrecht auf Bildung. Grundlegung, Gehalt und Grenzen eines interaktiven Rechts, in: Hans Jürgen Münk (Hg.): Wann ist Bildung gerecht? Ethische und theologische Beiträge im interdisziplinären Kontext (Forum Sozialethik; 4), Bielefeld 2008, S. 49 – 72, hier: .

 ²² Vgl. Eibe Riedel: Allgemeine Bemerkungen zu Bestimmungen des Internationalen Paktes über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte der Vereinten Nationen, in: Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, hg. v. Deutschen Institut für Menschenrechte, Baden-Baden 2005, S. 160 – 171.
²³ Vgl. Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, hg. v.

Deutschen Institut für Menschenrechte, Baden-Baden 2005.

²⁴ Vgl. Katarina Tomasevski: Human rights obligations in education: The 4-A Scheme, Nijmegen 2006.

Recht auf Bildung

Im Falle des individuellen Rechts auf Bildung – hier verstanden im engeren Sinne – bedeutet dies zunächst einmal, dass funktionsfähige Bildungseinrichtungen, Lehrmaterialien und ausgebildete Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügbar sein müssen.

Der diskriminierungsfreie Zugang muss sowohl physisch als auch ökonomisch gewährleistet sein. Das heißt zum Beispiel: Die Entfernung zum Unterrichtsort muss zumutbar sein; auch körperliche Einschränkungen dürfen nicht von Bildung ausschließen. Und Bildung muss für alle erschwinglich sein, sei es durch kostenlose Bildungsangebote oder die Bereitstellung von Stipendien. Auch Erwachsenen, die im Kindes- oder Jugendalter keine Möglichkeit hatten, bestimmte Angebote zu nutzen, sollen entsprechende Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist das Recht auf Bildung als ein Recht auf qualitätvolle Bildungsvollzüge zu verstehen – ein Gedanke, der vor allem in den beiden Merkmalen der Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit seinen Ausdruck findet: Die Bildungsangebote sollen in Form und Inhalt für die Lernenden annehmbar sein – in den Worten des Sozialpaktausschusses: Sie sollen "relevant, kulturell angemessen und hochwertig"25 sein. Dieser Anspruch trifft beispielsweise die Unterrichtsgestaltung, die eingesetzten Medien oder die Lehrpläne. Bildung soll den Einzelnen dazu befähigen, sich in einer ungewissen Zukunft zu bewähren. Daher sind die Bildungsangebote ferner so flexibel zu gestalten, dass sie zum einen den unterschiedlichen kulturellen Bedürfnissen der Lernenden – auch im Falle von Angehörigen sprachlicher oder ethnischer Minderheiten – gerecht werden, zum anderen aber auch anschlussfähig bleiben an veränderte Lebensbedingungen.

Die zentrale Kernforderung des Rechts auf Bildung besteht in der Gewährleistung einer unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung für alle Kinder sowie einer Grundbildung für Erwachsene, die entweder eine Grundschule nicht besuchen oder nicht mit ausreichendem Erfolg abschließen konnten. Darüber hinaus müssen – mit abgestufter Priorität – nach Artikel 26 Absatz 1 AEMR 1948 auch höhere Bildungseinrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Hochschulbildung frei verfügbar sein und allen gemäß ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bildung ist in Deutschland weitgehend verwirklicht. Defizite bestehen allerdings bei Kindern mit prekären Aufenthaltstiteln, für die in einzelnen Bundesländern keine Schulpflicht oder nur ein Schulbesuchsrecht besteht. Handlungsbedarf zeichnet sich, wie die PISA-Studien gezeigt haben, vornehmlich bei der Annehmbarkeit und Adaptierbarkeit von Bildung ab, nicht zuletzt bei Kindern mit Armuts- und Migrationshintergrund.

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966 (CERD 1966) und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung

²⁵ Vgl. CESCR E/C.12/1999/10 08.12.1999 Abs. 6 [Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte: Allgemeine Bemerkung Nr. 13. Das Recht auf Bildung (Artikel 13). Einundzwanzigste Sitzung 1999].

²⁶ Vgl. Ute Koch: Konfliktfelder bei der Gewährung des Rechts auf Bildung für Kinder ohne Aufenthaltsrecht und Duldung, in: Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruip/Axel Bernd Kunze (Hgg.): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland (Forum Bildungsethik; 1), Bielefeld 2007, S. 155 – 173.

der Frau von 1979 (CEDAW 1979) halten noch einmal das Gebot der Nichtdiskriminierung bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung ausdrücklich fest. Das letztgenannte Dokument fordert die Sicherung gleicher Bildungsbeteiligungsrechte für Frauen in allen Bereichen der allgemeinen und der beruflichen Bildung sowie der Berufs- und Bildungsberatung mit jeweils gleichwertiger Ausstattung und Qualifikationsmöglichkeiten für beide Geschlechter, ferner geschlechtergerechte Chancengleichheit in Bezug auf Stipendien, Ausbildungsbeihilfen, Zugang zu Weiterbildungsprogrammen, insbesondere zu Alphabetisierungsprogrammen.

Festgeschrieben worden ist das Ziel geschlechtergerechter Bildungsbeteiligung auch noch einmal im 2000 verabschiedeten Weltaktionsplan der UNESCO zur Grundbildung. Mit diesem hat sich die Weltgemeinschaft dazu verpflichtet, bis 2015 das Recht auf Grundbildung für jedes Kind der Erde durchzusetzen. Entwicklungsexperten gehen allerdings davon aus, dass dieses Ziel angesichts der gegenwärtigen politischen Anstrengungen verfehlt werden wird. Das Menschenrecht auf Bildung ist zwar eine Verpflichtung, der die Staaten zunächst aus eigener Verantwortung nachkommen müssen, bei deren Wahrnehmung sie, wenn notwendig, aber auch durch die internationale Gemeinschaft subsidiär unterstützt werden sollten.

Recht durch Bildung

Keines der Menschenrechte kann für sich allein verwirklicht werden. Bildung ist zunächst einmal ein eigenständiges Menschenrecht; sie ist dann aber auch Voraussetzung, um andere Menschenrechte – die eigenen wie diejenigen der anderen – verwirklichen zu können.

In den verschiedenen Menschenrechtsdokumenten konkretisiert sich dieser Gedanke von Recht durch Bildung vorrangig in Gestalt von zwei Kernbestimmungen: Bildung im menschenrechtlichen Sinne soll umfassende Persönlichkeitsbildung und Menschenrechtsbildung sein.

Die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Förderung eines Bewusstseins der Menschenwürde besitzen Vorrang vor jeder Nützlichkeitserwägung für ökonomische oder sonstige gesellschaftlich-äußere Zwecke. Mit beiden Zielbestimmungen nimmt das positive Recht nicht allein starke Festschreibungen hinsichtlich der Konzeption von Bildungsprozessen und deren curricularer Ausgestaltung vor; gleichzeitig drücken sich darin auch wertbesetzte anthropologische Kategorien aus, die mit dem beschriebenen Verständnis von Bildung implizit vorausgesetzt werden.

Im Sinne der Menschenrechte genießt ein subjektorientiertes und ganzheitliches Verständnis von Bildung Priorität, das auf eine strikte Trennung zwischen Allgemein- und Fachbildung verzichtet: Bildung soll grundlegend und als erstes der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit dienen sowie dem Einzelnen ein Bewusstsein seiner ihm eigenen Würde vermitteln. Da der Mensch ein sozial gebundenes Wesen ist und seine persönliche Freiheit nur in Gemeinschaft mit anderen verwirklichen kann, umfasst dieses Ziel die Förderung und Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Begabungen genauso wie die Befähigung des Einzelnen zur verantwortlichen und aktiven Teilhabe an der Gesellschaft.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 (CRC 1989) betont besonders die soziale und politische Dimension der Persönlichkeitsbildung: Bildung soll demnach unter anderem Vorbereitung sein

"auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern."²⁷

Ferner gehören als Bildungsziele zu einer menschenrechtlichen Kultur aus Sicht der Kinderrechtskonvention "die Achtung [des Kindes] vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen", die "Achtung vor der natürlichen Umwelt"²⁸ und – so schon frühere Dokumente – die Unterstützung der Friedensarbeit der Vereinten Nationen (Aspekte, die heute vielfach auch unter dem Stichwort globales oder interkulturelles Lernen zusammengefasst werden).

Die afrikanische Schriftstellerin Doris Lessing berichtet von Eindrücken, die sie von ihrem Besuch in einer Londoner Schulklasse mitgenommen hat (beim Lesen des folgenden Zitats könnte durchaus gefragt werden, welchen Eindruck die Autorin vielleicht aus Bamberg oder anderen Orten in Deutschland mitgenommen hätte):

"Ich versuchte zu erklären, dass Schulbildung in manchen Teilen der Welt etwas ist, nach dem die Menschen sich sehnen, um das sie kämpfen; für das Eltern auf alles verzichten; für das schon Jungen und Mädchen von fünf oder sechs Jahren vier, fünf, sechs Meilen und mehr zur Schule und nach Hause zu Fuß gehen, das alles wegen dieses großen Traumes der armen Welt, dass Bildung sie aus den Buschdörfern herausholen [könnte] [...] Aber das war den Mädchen und Jungen in London egal, das zeigten ihre Gesichter. Sie hatten nie von den großen Schlachten gehört, die Idealisten, Gewerkschaften, die Arbeiterbewegung für allgemeine Bildung ausgefochten hatten." 29

Lessings Eindrücke zeigen, wie unterschiedlich der Wert des Rechts auf Bildung weltweit wahrgenommen wird. Sie zeigen aber auch, dass die Menschenrechte zugleich relevante Bildungsinhalte sind. Denn nur jemand, der über seine Rechte zuvor aufgeklärt worden ist, wird in der Lage sein, diese auch tatsächlich einzufordern.

Heiner Bielefeldt, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin, mahnt an, dass Deutschland auf dem Feld der Menschenrechtsbildung noch Nachholbedarf habe:

"Etwas zugespitzt formuliert ist Deutschland, was die Menschenrechtsausbildung angeht, ein Entwicklungsland. Die Kenntnisse zu den Menschenrechten sind schlicht mangelhaft – selbst innerhalb der juristischen Zunft. [...] Menschenrechte gehören aber nicht nur verstärkt in die juristische Ausbildung,

²⁷ Artikel 29 Absatz 1 CRC 1989. Zitiert nach: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20. November 1989, in: Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen (Schriftenreihe; 397), hg. v. d. Bundeszentrale für politische Bildung, 4., aktualisierte u. erw. Auflage, Bonn 2004, 167 – 186.

²⁸ Beide Zitate: Artikel 29 Absatz 1 CRC 1989.

²⁹ Doris Lessing: Warum ein schwarzer Junge ein Physikbuch klaute, in: Die Zeit Literatur 59 (2004), Heft 49 (November 2004), Sonderbeilage, S. 19 – 22, hier: 22.

sondern auch in die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Berufsgruppen wie Polizei und Entwicklungsdienst und nicht zuletzt in die Lehrpläne der Schulen."³⁰

Menschenrechtsbildung erschöpft sich allerdings nicht in der bloßen Kenntnis der eigenen Menschenrechte. Jeder Mensch besitzt die gleiche unveräußerliche Würde und damit auch im selben Maß Anspruch auf Anerkennung seiner Menschenrechte. Ziel muss es daher gleichfalls sein, erstens zu erkennen, dass auch die anderen schutzwürdige Menschenrechte im selben Umfang besitzen, sowie zweitens die Menschenrechte als Werte der eigenen Moral anzuerkennen und zum Maßstab des eigenen Handelns werden zu lassen.

Werden die Menschenrechte innerhalb des Unterrichts thematisiert, so bietet dies die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln, dass politische und soziale Rechte niemals "vom Himmel gefallen sind", sondern immer erstritten und erkämpft werden mussten. Einen möglichen didaktischen Zugang bieten die Biographien einzelner Vorkämpfer für die Verwirklichung der Menschenrechte.

Keiner von uns ist gänzlich machtlos. Deshalb sollten die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Menschenrechtsbildung nicht zuletzt erkennen können, welche Beteiligungsmöglichkeiten sie selbst haben, um auf die Verwirklichung und Durchsetzung bestimmter Rechte einzuwirken.

Die Menschenrechte sind zwar relevante Bildungsinhalte, wenn auch selbst noch kein hinreichendes Bildungsziel: Denn Menschenrechte können zueinander in Konkurrenz treten. Als positives Recht müssen sie ausgelegt, angewandt und unter Umständen auch weiterentwickelt werden. Dies alles verlangt die Kompetenz, zwischen verschiedenen Rechtsgütern abwägen sowie Form, Gehalt und Geltungsanspruch der Menschenrechte reflektieren zu können. Das Recht hat eine entlastende Funktion, auch für die Bildungs- und Erziehungspraxis. Doch steht das Recht unter einem sittlichen Geltungsanspruch. Zu reflektieren ist neben den Grund*rechten* auf die Grund*werte*, die durch erstere geschützt werden sollen. Dies setzt die Befähigung zu moralisch vernünftigem Handeln und Urteilen voraus – anders gesagt: Menschenrechtsbildung bedarf zugleich der Werterziehung.³¹

Recht in der Bildung

Bildung kann ferner nur gelingen, wenn sie ihren eigenen Ansprüchen auch selber genügt – oder: wenn ihre Form den zu vermittelnden Inhalten entspricht. Dem Recht auf Bildung eignet daher ein dritter Kernbereich, der sich so nicht bei allen anderen Menschenrechten findet:

Institutionalisierte Bildungsprozesse gründen immer auf einer pädagogischen Beziehung. Diese Beziehung muss (wie überall dort, wo Menschen fruchtbar zusammenwirken wollen) im Interesse gelingender pädagogischer Interaktion sachlich und sittlich gestaltet werden: eine Aufgabe, die ein

³⁰ Heiner Bielefeldt: "Menschenrechte sind unverdient". Ein Gespräch mit dem Rechtsphilosophen Heiner Bielefeldt, in: Herder Korrespondenz 58 (2004), S. 555 – 559, hier: 558.

³¹ Vgl. Volker Ladenthin: Menschenrechte, Recht und Bildung, in: Ders./Reinhard Schilmöller (Hgg.): Ethik als pädagogisches Projekt. Grundfragen schulischer Werterziehung (Lehrtexte), Festschrift für Aloysius Regenbrecht, Opladen 1999, S. 43 – 61.

geregeltes und didaktisch angemessenes Miteinander der verschiedenen am pädagogischen Prozess beteiligten Akteure sowie deren Möglichkeit zur Mitbestimmung voraussetzt.

Im Kern geht es beim Recht in der Bildung vor allem um eine gesicherte Wahlfreiheit der Eltern und Lernenden, nicht zuletzt im Blick auf die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, die Sicherung der Schuldisziplin mit menschenwürdigen Mitteln sowie eine hinreichende rechtliche, organisatorische und finanzielle Absicherung der Lehrenden und den Schutz der pädagogischen Freiheit beziehungsweise der akademischen Freiheit von Forschung und Lehre.

Ein wirkliches Wahlrecht der Lernenden und ihrer Eltern ist aber nur dann gegeben, wenn auch reale Wahlmöglichkeiten bestehen. Der damit zusammenhängenden Gründungsfreiheit für nichtöffentliche Träger auf der einen entspricht eine staatliche Institutsgarantie auf der anderen Seite, damit die Wahlfreiheit nicht wiederum durch mangelndes Angebot faktisch unterlaufen wird. Das Bildungswesen in einer ausdifferenzierten Gesellschaft sollte zu Recht unterschiedliche Konzepte des guten Lebens abbilden. Doch scheint mir dies nur im Rahmen einer ausreichend starken staatlichen Schulaufsicht verantwortbar. Über den Einzelfall ist damit noch nichts ausgesagt. Konflikte sind an dieser Stelle durchaus zu erwarten – zumal dann, wenn es um solche Träger geht, die (noch) nicht auf Basis einer verlässlichen Traditionsgemeinschaft oder eines bewährten (reform-)pädagogischen Konzepts arbeiten.

Bildsamkeit, Freiheit und Pluralität

Wollte man den Sinngehalt des Menschenrechts auf Bildung in einem Grundgedanken zusammenfassen, könnte von Beteiligung an, durch und in Bildung gesprochen werden.

An dieser Stelle verschränken sich die individuelle und gesellschaftliche Seite von Bildung: Einerseits ergibt sich aus dem Gesagten die Ermächtigung der Subjekte zu einem selbstbestimmten Leben als eines der Kernziele von Bildung. Andererseits setzen Mitbestimmung, Mitwirkung und Selbstbestimmung, die für eine demokratische Gesellschaft zentral sind, gerade jene Selbständigkeit im Denken und Handeln voraus, die ohne Bildung nicht zu erreichen sein wird. Am Maßstab gerechter Beteiligung für alle müssen sich das Bildungssystem, seine einzelnen Institutionen und Akteure sowie die Bildungspolitik immer wieder von Neuem messen lassen.

Die Startbedingungen und Voraussetzungen für Bildung sind unter den einzelnen Individuen höchst ungleich verteilt. Die Ursachen können beispielsweise in der eigenen persönlichen Konstitution, im familiären Kontext, in der sozialen Herkunft oder auch der vorangegangenen eigenen Bildungsbiographie zu suchen sein. Nicht alle Ungleichheiten werden selbst bei bester pädagogischer Förderung zu kompensieren sein, beispielsweise aufgrund bestimmter psychischer oder physischer Voraussetzungen.

Jedes Bildungssystem steht somit vor der Herausforderung, mit faktischer Ungleichheit umgehen zu müssen. Pädagogik wird daher auch niemals ohne Differenzierung und Pluralität auskommen können. Soll dieses Problem jedoch nicht deterministisch (z. B. anlagen- oder begabungsbedingt) gelöst werden, muss sich jede Differenzierung im Schulwesen vom Prinzip der unbestimmten Bildsamkeit her legitimieren. Dieses

"verweist auf eine stets im Werden begriffene Identität des Menschen, die nicht auf Einseitigkeit und Bestimmtheit, sondern auf Vielseitigkeit und Offenheit angelegt ist und zur Voraussetzung hat, dass wir uns gegenseitig als an unserer Bestimmung arbeitende Subjekte anerkennen"³².

"Bildungsgerecht" ist eine Schule dann, wenn sie dem Prinzip der Bildsamkeit entspricht und den Einzelnen dazu anregt, im Modus der Selbsttätigkeit bis an die Grenzen seines eigenen, individuellen Leistungspotentials vorzustoßen.³³

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bedarf es individuell angepasster Förderangebote in Verbindung mit einer hinreichend gut ausgestatteten Breitenförderung. Wer besondere Begabungen in welcher Form auch immer entdecken und fördern will, darf keineswegs davon absehen, möglichst alle Begabungen zu fördern.

Jedes Kind sollte eine bestimmte Schwelle an Fähigkeiten und Fertigkeiten überschreiten können, oberhalb derer es ihm möglich ist, ein gutes Leben zu führen.³⁴

Die verschiedenen Bildungspotentiale bestmöglich zu entfalten, schließt aber auch eine Nivellierung individuell erreichbarer Bildungsansprüche "nach unten" aus. Auch die Förderung herausgehobener oder spezifischer Begabungen sollte nicht vernachlässigt werden (und zwar ausdrücklich bereits unterhalb eigenständiger Hochbegabtenangebote) – allerdings nicht auf Kosten anderer Begabungen, sondern im Sinne eines pädagogisch verantwortlichen "Forderns und Förderns", das die Aktivierung der persönlichen Potentiale durch geeignete Problemstellungen herausfordert und zugleich mit der Fähigkeit zur sozialen Kooperation verbindet. Wo ein pädagogisch verantworteter Leistungsgedanke schwindet, greifen sehr schnell andere Selektionsmechanismen, die auf individuelle ökonomische, kulturelle oder soziale Ausgangsbedingungen Bezug nehmen.

Die genannten Ziele werden ohne ein plurales und differenziertes Bildungsangebot – auch über den Zweiten Bildungsweg und unter Einschluss entsprechender Instrumente der Bildungsberatung – nicht zu erreichen sein. Nicht alle Bildungsgänge oder Lernwege sind für alle Lernenden gleichermaßen geeignet. Der Anspruch, dem Leistungspotential des Einzelnen gerecht zu werden, verlangt überdies, den Lernenden Zeit zu geben, ihre eigenen Möglichkeiten erkennen und entfalten zu können. Ein Bildungssystem, das aufgrund seiner mangelnden Durchlässigkeit Begabungen vorschnell dauerhaft aussondert, läuft Gefahr, spätere Talente zu vergeuden oder durch Fehlentscheidungen ins Abseits zu drängen. Hier liegt die eigentliche Gefahr – wohlgemerkt: ein Problem, das sowohl in einem gegliederten als auch in einem Einheitsschulsystem auftreten kann.

Im Interesse eines effizienten und optimalen Ressourceneinsatzes ist ein Wettbewerb um die pädagogische Qualität der verschiedenen Bildungsangebote – unter Beachtung der notwendigen

³² Dietrich Benner: Systematische Pädagogik – die Pädagogik und ihre wissenschaftliche Begründung, in: Leo Roth (Hg.): Pädagogik. Handbuch für Studium und Praxis, 2., überarbeitete u. erweiterte Auflage, München 2001, S. 7 – 21, hier: 12.

³³ Ein solches Verständnis einer "bildungsgerechten" Schule findet sich in der jüngeren Bildungsdebatte erstmals dezidiert in der Hauptschulstudie von Jürgen Rekus/Dieter Hintz/Volker Ladenthin: Die Hauptschule. Alltag, Reform, Geschichte, Theorie, Weinheim u. München 1998, S. 278 – 282.

³⁴ Vgl. Johannes Giesinger: Was heißt Bildungsgerechtigkeit?, in: Zeitschrift für Pädagogik (2007), S. 362 – 381.

Kontroll- und Aufsichtspflicht des Staates – bei alldem durchaus wünschenswert. Allerdings ist Bildung nicht in allem unter Marktbedingungen zu organisieren: Marktteilnahme setzt ein Mindestmaß an Macht voraus. Doch sind längst nicht alle Bildungsteilnehmer in der Lage, in diesem Sinne als marktfähige Subjekte zu agieren – zumal bestimmte Bildungsgüter die Einzelnen erst einmal zur verantwortlichen und selbstbestimmten Teilnahme an ökonomischen, politischen, sozialen, rechtlichen oder kulturellen Prozessen befähigen sollen. Überdies wäre es erzieherisch auf längere Sicht gar nicht wünschenswert, jedem Wunsch der "Marktteilnehmer" unmittelbar zu entsprechen – auch nicht in deren eigenem Interesse.

Ferner ist Bildung in vielen Bereichen kein vollkommen symmetrisches Geschehen. Mit der Vergabe von Bildungsabschlüssen und Berechtigungen werden mitunter gewichtige Lebensentscheidungen getroffen. Die Vergabe von Bildungsabschlüssen ist – anders als manche Diskussion über den Beamtenstatus von Lehrern und Professoren suggeriert – durchaus ein Geschehen von hoheitlicher Qualität. Die Aufgabe der Leistungsbewertung verlangt für die Lehrenden nach einem Mindestmaß an Unabhängigkeit, das durch ein Kunden- oder Dienstleistungsverhältnis nicht angemessen garantiert werden kann.

Aus gerechtigkeitstheoretischen Überlegungen lässt sich keineswegs direkt die Entscheidung für ein bestimmtes Schulmodell ableiten. Wie die Forderung nach pädagogischer Differenzierung real verwirklicht wird, ist zunächst einmal eine schulorganisatorische Frage, die nicht ohne Not moralisch aufgeladen werden sollte. Über sie muss vielmehr pädagogisch reflektiert und politisch entschieden werden.

Dabei ist durchaus mit differenzierten und keineswegs homogenen schul- und bildungsorganisatorischen Bedürfnissen unter den einzelnen Adressaten zu rechnen; bestimmte Schulmodelle und Organisationsentscheidungen innerhalb des Bildungswesens können sich individuell mitunter ganz verschieden auswirken – sei es bildungsfördernd oder -hemmend. Ein wichtiger Prüfstein für schul- und bildungspolitische Entscheidungen ist daher die Sicherung einer hinreichend großen pädagogischen Wahlfreiheit, die es den Lernenden und ihren Eltern ermöglicht, aus didaktisch, methodisch und kulturell verschieden ausgerichteten Bildungsangeboten zu wählen.

Literatur

Theodor Ballauf: Beiträge zu einer skeptischen Paideutik (kritischen Handlungslehre), in: Dieter Jürgen Löwisch/Jörg Ruhloff/Peter Vogel (Hgg.): Pädagogische Skepsis. Wolfgang Fischer zum einundsechzigsten Geburtstag, Sankt Augustin bei Bonn 1988, S. 99 – 108.

Dietrich Benner: Systematische Pädagogik – die Pädagogik und ihre wissenschaftliche Begründung, in: Leo Roth (Hg.): Pädagogik. Handbuch für Studium und Praxis, 2., überarbeitete u. erweiterte Auflage, München 2001, S. 7 – 21.

Heiner Bielefeldt: "Menschenrechte sind unverdient". Ein Gespräch mit dem Rechtsphilosophen Heiner Bielefeldt, in: Herder Korrespondenz 58 (2004), S. 555 – 559.

Rolf-E. Breuer: Orientierung für die Zukunft – Bildung im Wettbewerb, in: Orientierung für die Zukunft. Bildung im Wettbewerb, hg. v. d. Alfred Herrhausen Gesellschaft für internationalen Dialog, München/Zürich 2001, S. 9 – 12.

CESCR E/C.12/1999/10 08.12.1999 [Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte: Allgemeine Bemerkung Nr. 13. Das Recht auf Bildung (Artikel 13). Einundzwanzigste Sitzung 1999].

Ursula Frost: Anpassung und Widerstand. Reflexionen über Bildung in Zeiten der Unbildung, in: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 84 (2008), S. 10 – 26.

Dies. (Hg.): Unternehmen Bildung. Die Frankfurter Einsprüche und kontroverse Positionen zur aktuellen Bildungsreform (Sonderheft der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik), Paderborn 2006.

Werner Fuld: Die Bildungslüge. Warum wir weniger wissen und mehr verstehen müssen (Fischer; 16224), Frankfurt am Main 2005.

Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, hg. v. Deutschen Institut für Menschenrechte, Baden-Baden 2005.

Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruip (Hgg.): Bildung und Beteiligungsgerechtigkeit. Sozialethische Sondierungen, Bielefeld 2003.

Johannes Giesinger: Was heißt Bildungsgerechtigkeit?, in: Zeitschrift für Pädagogik (2007), S. 362 – 381.

Thomas Höhne: Zu Risiken und Nebenwirkungen des Kompetenzbegriffs, in: engagement (2007), S. 203 – 210.

Sebastian Jannasch: Generation Karriere: Faulenzen war gestern, in: Spiegel online vom 06. Dezember 2006.

Ute Koch: Konfliktfelder bei der Gewährung des Rechts auf Bildung für Kinder ohne Aufenthaltsrecht und Duldung, in: Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruip/Axel Bernd Kunze (Hgg.): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland (Forum Bildungsethik; 1), Bielefeld 2007, S. 155 – 173.

Axel Bernd Kunze: Befähigung zur Beteiligung. Zur Frage nach einer Pflicht zur Bildung, in: Christiane Eckstein/Alexander Filipovic/Klaus Oostenryck (Hgg.): Beteiligung – Inklusion – Integration. Sozialethische Konzepte für die moderne Gesellschaft (Forum Sozialethik; 5), Münster in Westfalen 2007, S. 157 – 170.

Ders.: Beitragen und Teilhaben. Konturen von Bildungsgerechtigkeit im Licht des Berichts des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung zu seinem Deutschlandbesuch 2006, in: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 84 (2008), S. 65 – 84.

Ders.: Das Menschenrecht auf Bildung. Grundlegung, Gehalt und Grenzen eines interaktiven Rechts, in: Hans Jürgen Münk (Hg.): Wann ist Bildung gerecht? Ethische und theologische Beiträge im interdisziplinären Kontext (Forum Sozialethik; 4), Bielefeld, 2008, S. 49 – 72.

Ders.: Unverzichtbar für die Subjektwerdung des Menschen. Gehalt und Grenzen des Menschenrechts auf Bildung, in: Marianne Heimbach-Steins/Gerhard Kruip/Axel Bernd Kunze (Hgg.): Das Menschenrecht auf Bildung und seine Umsetzung in Deutschland: Diagnosen – Reflexionen – Perspektiven (Forum Bildungsethik; 1), Bielefeld 2007, S. 177 – 197.

Volker Ladenthin: Bildung, Bildung und Bildungsgerechtigkeit, in: Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik 84 (2008), S. 3 - 9.

Ders.: Menschenrechte, Recht und Bildung, in: Ders./Reinhard Schilmöller (Hgg.): Ethik als pädagogisches Projekt. Grundfragen schulischer Werterziehung (Lehrtexte), Festschrift für Aloysius Regenbrecht, Opladen 1999, S. 43 – 61.

Ders.: Schlussbemerkung. Am Anfang: Bildung!, in: Ders. (Hg.): Philosophie der Bildung. Eine Zeitreise von den Vorsokratikern bis zur Postmoderne (KlassikerDenken; 4), Bonn 2007, S. 207 – 212.

Ders.: Was ist "Bildung"? Systematische Überlegungen zu einem aktuellen Begriff, in: Evangelische Theologie 63 (2003), S. 237 – 260.

Wolf Lepenies: Das Ende der Bildungsrepublik, in: Süddeutsche Zeitung vom 05. Dezember 2003.

Doris Lessing: Warum ein schwarzer Junge ein Physikbuch klaute, in: Die Zeit Literatur 59 (2004), Heft 49 (November 2004), Sonderbeilage, S. 19 – 22.

Konrad Paul Liessmann: Theorie der Unbildung. Die Irrtümer der Wissensgesellschaft, Wien 2006.

Andreas Poenitsch: Bildung und Relativität. Konturen spätmoderner Pädagogik, Würzburg 2004.

Johannes Rau: "In der Bildung vergewissern wir uns unserer selbst", in: Ders.: Den ganzen Menschen bilden – wider den Nützlichkeitszwang. Plädoyer für eine neue Bildungsreform, Weinheim/Basel 2004, S. 11 – 29.

Ursula Reitemeyer: Was heißt Bildungsgerechtigkeit? Zur Genese und Ideologie eines bildungspolitischen Schlüsselproblems, in: Veronika Jüttemann (Hg.): Mehr recht als schlecht. Eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit der Gerechtigkeit (Studium im Alter. Forschungen und Dokumentationen; 10), Münster in Westfalen/New York/München/Berlin 2008, S. 125 – 140.

Jürgen Rekus/Dieter Hintz/Volker Ladenthin: Die Hauptschule. Alltag, Reform, Geschichte, Theorie, Weinheim u. München 1998.

Eibe Riedel: Allgemeine Bemerkungen zu Bestimmungen des Internationalen Paktes über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte der Vereinten Nationen, in: Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, hg. v. Deutschen Institut für Menschenrechte, Baden-Baden 2005, S. 160 – 171

Katarina Tomasevski: Human rights obligations in education: The 4-A Scheme, Nijmegen 2006.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20. November 1989, in: Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen (Schriftenreihe; 397), hg. v. d. Bundeszentrale für politische Bildung, 4., aktualisierte u. erw. Auflage, Bonn 2004, 167 – 186.

Die Menschenrechte -

unbekannt und nicht realisiert

Erzbischof Schick zum sechzigsten Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte

Bamberg (bbk) – Anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte, der am 10. Dezember begangen wird und an dem sich in diesem Jahr die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum sechzigsten Mal jährt, zieht der Bamberger Erzbischof Ludwig Schick, Vorsitzender der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz, eine ernüchternde Bilanz: "Dieses Datum ist kein Grund zum Jubilieren – leider Gottes." Die Menschenrechte seien weitgehend unbekannt, von ihrer Realisierung sei man weit entfernt, resümiert Schick.

"Sechzig Jahre Menschenrechte, die ein hohes Gut für die gesamte Weltbevölkerung seien, dieser Jahrestag soll ein Tag der Besinnung werden, an dem man sich mit der Frage auseinandersetzt: "Wie können die Menschenrechte besser bekannt gemacht und realisiert werden?" Der Erzbischof fordert dazu eine weltweite Offensive: "Kein Schüler auf der ganzen Welt darf ohne Kenntnis der Menschenrechte die Schule verlassen." Die PISA-Studien in Europa sollten die Menschenrechte in ihren Katalog aufnehmen und abfragen. In der Politik müssten die Menschenrechte viel öfter diskutiert und eingefordert werden. Staaten, in denen die Menschenrechte nicht Grundlage aller Gesetze sind, sollten öffentlich benannt werden. "Bei allen Verträgen über Handels- und Wirtschaftsabkommen müssen die Menschenrechte zur Sprache kommen. Es nützt nichts, nur hehre Prinzipien hochzuhalten; die Menschenrechte müssen das Leben bestimmen; daran hapert es erheblich", so der Erzbischof wörtlich.

Die Menschenrechte müssten auch fortentwickelt und immer neu konkretisiert werden, wie beispielsweise der Artikel 16, der das Recht auf Heirat mit Erreichung des Heiratsalters bestimme, auch als Verbot deklariert werden müsse. "Zwangsverheiratungen, vor allem von Kindern, müssen weltweit geächtet werden." Auch der Artikel 18, der die Religionsfreiheit betreffe, sei längst nicht umgesetzt. "So werden in rund fünfzig bis sechzig Ländern bis zu zweihundertfünfzig Millionen Christen wegen ihres Glaubens diskriminiert. Jährlich hat allein die katholische Kirche rund tausendfünfhundert Märtyrer zu verzeichnen."

Schick weiter: Es müsse gefragt werden, was das Recht auf Identität und Integrität der eigenen Person im Hinblick auf die Leihmütterproblematik bedeute? Der gesamte Bereich des Naturschutzes, die Klimaveränderung, die Bewahrung der Schöpfung seien in den Menschenrechten bisher nicht erwähnt, mahnt der Erzbischof an.

"Viele Probleme, die es heute bezüglich der Menschenrechte gibt, sind vor sechzig Jahren noch gar nicht bekannt gewesen." Der sechzigste Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte müsse unbedingt zu einer intensiven Besinnung auf die Menschenrechte führen, wie sie besser bekannt gemacht, realisiert und fortgeschrieben werden könnten.

Anhang

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitglieder der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet,

Da Verkennung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barberei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

Da es Wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

Da es Wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

Da die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

Da die gemeinsame Auffassung über diese Rechte von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1 [Menschenwürde und Rechte]

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 [Universalität]

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3 [Leben, Freiheit und Sicherheit]

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 [Verbot der Sklaverei ...]

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 5 [Verbot der Folter ...]

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6 [Rechtsperson]

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7 [Gleichheit vor dem Gesetz]

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche

Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8 [Rechtschutz]

Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9 [Schutz vor willkürlicher Festnahme, Haft, Ausweisung]

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 [öffentliches Verfahren ...]

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 11 [Unschuldsvermutung]

Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 12 [Schutz des Privatlebens und der Familie ...]

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13 [Recht auf Freizügigkeit]

Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14 [Recht auf Asyl]

Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15 [Recht auf eine Staatsangehörigkeit]

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht dazu versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16 [Schutz der Ehe]

Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte.

Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17 [Recht auf Eigentum]

Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen das Recht auf Eigentum.

Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ...]

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 19 [Recht auf Meinungsfreiheit]

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; diese Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20 [Recht auf Vesammlungs- und Vereinigungsfreiheit]

Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 [Recht auf freie und geheime Wahlen]

Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinen und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen Verfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22 [Recht auf soziale Sicherheit]

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23 [Recht auf Arbeit]

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sicher und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 [Recht auf Erholung und Freizeit]

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25 [Recht auf Kleidung, Nahrung, Wohnung ... und Kinderschutz]

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet, er hat das Recht auf Sicherheit im Falle der Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder anderweitigen Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26 [Recht auf Bildung]

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Artikel 27 [Recht auf Kultur]

Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Artikel 28 [Recht auf eine soziale und internationale Ordnung zur Verwirklichung der Menschenrechte]

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 [Pflichten]

Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 [Verbot der willkürlichen Auslegung der Menschenrechte]

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.

Der Wortlaut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde mit freundlicher Genehmigung den Internetseiten der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM), Borsigallee 9, 60388 Frankfurt am Main, entnommen. Wir weisen empfehlend auf die Arbeit der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (vww.igfm.de) hin.

URL: http://www.igfm.de/index.php?id=89 [Zugriff am 02. Januar 2009]

Die Autoren:

Nikolai Czugunow-Schmitt, Dr. oec. publ., Dipl.-Volkswirt, Außenwirtschaftsberater, Erster Vorsitzender der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.

Axel Bernd Kunze, Dr. theol., Dipl.-Päd., Wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Christliche Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Lehrbeauftragter an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Coburg und an der Abteilung für Bildungswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Gründungsmitglied der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.

Ludwig Schick, Dr., Professor, Erzbischof von Bamberg, stellvertretender Vorsitzender der Freisinger Bischofskonferenz, Vorsitzender der Kommission X (Weltkirche) der Deutschen Bischofskonferenz.

Redaktion:

Axel Bernd Kunze,



Dr. theol., Dipl.-Päd., Wissenschaftlicher Angestellter am Lehrstuhl für Christliche Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Lehrbeauftragter an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Coburg, Gründungsmitglied der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.

Wir danken der Evangelischen Hochschulseelsorge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der evangelischen Hochschulseelsorgerin, Pfarrerin Jutta Müller-Schnurr, für die gute Zusammenarbeit und die Möglichkeit, die Räume der Evangelischen Studentengemeinde nutzen zu können.

Vorstellung der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Arbeitsweise und Ziele

"Ein Zeichen setzen gegen das Vergessen" - diesem Ziel hat sich die 2003 gegründete Willy-Aron-Gesellschaft e.V. Bamberg verschrieben. Mit dem Einsatz für Zivilcourage sowie dem aktiven Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und Toleranz soll das Vermächtnis Willy Arons weitergetragen werden. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Forschung über Willy Aron und andere Personen aus der Bamberger Region, die im gleichen Geist handelten, zu unterstützen. Ebenso sollen Bürger und Organisationen ausgezeichnet werden, die im Geist Arons Zivilcourage gezeigt und sich in seinem Sinne verdient gemacht haben. Die Gesellschaft versteht sich ausdrücklich als parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden.

Der aus Bamberg stammende Widerstandskämpfer Willy Aron hatte versucht, dem Nationalsozialismus die Stirn zu bieten und wurde dafür schon sehr früh, am 19. Mai 1933, im Konzentrationslager Dachau grausam ermordet. Aron war Jude und SPD-Mitglied. "Gegen das Vergessen" will die Gesellschaft nun alljährlich zum Todestag Arons eine Gedenkveranstaltung durchführen, in der jeweils eine prominente Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zum Thema "Zivilcourage" sprechen soll.

Der Vereinszweck soll sein:

- Förderung der Forschung über Willy Aron und andere im gleichen Geiste handelnde Personen, vornehmlich aus der Region Bamberg.
- Förderung von Zivilcourage, des Eintretens für Demokratie, Menschenrechte und Toleranz.
- Durchführung einer jährlichen Gedenkfeier für Willy Aron mit einer Rede zum Thema Zivilcourage.
- Stiftung und Verleihung einer "Willy Aron Ehrenmedallie" an eine Person, einen Verein, eine Institution oder eine Kommune, die sich im Sinne Willy Arons, insbesondere für Zivilcourage, eingesetzt hat.

Weitere Informationen

sowie die ausführliche Vereinssatzung finden Sie auf unserer Homepage unter www.willy-aron-gesellschaft.de

Liste der Publikationen

Ausgabe 01 / 2006:	Julia Roos: Vortrag "Wandel der Erinnerungskultur. Das Mahnmal »Untere Brücke« und das Projekt »Stolpersteine«"
Ausgabe 02 / 2006:	Dr. Karin Dengler-Schreiber, »Juden in Bamberg«: Festvortrag anlässlich der Verlegung von 22 Stolpersteinen am 20. Juli 2006
Ausgabe 03 / 2006:	Monika Bieber / Axel Bernd Kunze, Gedenkreden zum 70. Todestag von Willy Aron am 15. Mai 2003
Ausgabe 04 / 2006:	Dr. Susanne Kastner, Dritte Zivilcourage-Rede: »Zivilcourage – jetzt und heute«
Ausgabe 05 / 2006:	Walter Kolbow, Erste Zivilcourage-Rede zum 71. Todestag von Willy Aron am 19. Mai 2004: »Zivilcourage - Bedeutung und Notwendigkeit heute«
Ausgabe 06 / 2006:	Prof. Dr. Reinhard Zintl, »Grenzen überschreitende Gerechtigkeit« - Vortrag am 13. Juli 2006
Ausgabe 07 / 2006:	Michael Meisenberg, Zweite Zivilcourage-Rede zum 72. Todestag von Willy Aron am 19. Mai 2005: »Zivilcourage - Bedeutung und Notwendigkeit heute«
Ausgabe 08 / 2006:	Dr. Heinz-Bernd Wabnitz: »Bekämpfung des organisierten Menschenhandels aus Sicht der Justiz«, Vortrag am 1. Dezember 2004
Ausgabe 01 / 2007:	Nikolai Czugunow-Schmitt, Helmut Müller, Gerhard Rammel, Peter Sauerbruch, Reinhard Zintl: Stauffenberg-Gedenkveranstaltung am 20. Juli 2007
Ausgabe 02 / 2007:	Nikolai Czugunow-Schmitt, Heinrich Olmer, Arieh Rudolph: Gedenkfeier zum 74. Todestag Willy Arons am 18. Mai 2007
Ausgabe 03 / 2007:	Nikolai Czugunow-Schmitt, Hendrik Leuker: Aus der Arbeit der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.
Ausgabe 04 / 2007:	Nikolai Czugunow-Schmitt, Gerhard Förch, Herbert Lauer, Herbert Loebl, Michael Meisenberg, Otfried Sperl: Gedenkfeiern zum Internationalen Holocaustgedenktag 2005 und 2006
Ausgabe 05 / 2007:	Nikolai Czugunow-Schmitt, Mustafa Hasir, Otfried Sperl: Gedenkfeier zum Holocaustgedenktag 2007 am 27. Januar 2007
Ausgabe 01 / 2008:	Nikolai Czugunow-Schmitt, Gerhard Förch, Helmut Müller, Otfried Sperl: Gedenkmesse am 15.11.2007 im Hohen Dom zu Bamberg.
Ausgabe 02 / 2008:	Andreas Ullmann: Vortrag »Zwei "Stolpersteine gegen das Vergessen" für Siegmund Bauchwitz und seine Ehefrau Alice«. Mit einem Anhangs »Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts«, vorgestellt von Axel Bernd Kunze
Ausgabe 03 / 2008:	Erzbischof Dr. Ludwig Schick: "»Zivilcourage – ihre Bedeutung gestern und heute«, vierte Zivilcourage-Rede am 22. November 2007.
Ausgabe 04 / 2008:	Siegfried Kögler: Vortrag »Beispiele des Widerstandes katholischer Geistlicher in Bayern gegen den Nationalsozialismus«.
Ausgabe 05 / 2008:	Jutta Müller-Schnur, Arieh Rudolph, Aysun Yasar: Gedenkfeier zum Internationalen Holocaustgedenktag 2008
Ausgabe 06 / 2008:	Dr. Hans de With: »Widerstand, Grundrecht, Gewissen« - Vortrag am 31. Januar 2008
Ausgabe 07 / 2008:	Axel Bernd Kunze, Hendrik Leuker : »Willy Aron: Aufruf zur Zivilcourage« - ein Themenabend am 8. Mai 2008

Ausgabe 08 / 2008: Wolfgang Adler, Hans Angerer, Heinrich Bedford-Strohm, Nikolai

Czugunow-Schmitt und Christian Lange: Gedenkfeier zum 75. Todestag Willy Arons am 19. Mai 2008. Mit einem Anhang:

Pfingstpredigt 2008 von Erzbischof Ludwig Schick.

Ausgabe 09/2008: Wolfgang G. Jans: Vortrag über Thomas Dehler am 23. Mai 2008. Ausgabe 10/2008: Mechthildis Bocksch: Vortrag über Hans Wölfel am 11. Juni 2008. Mechthildis Bocksch, Nikolai Czugunow-Schmitt, Daniel Dorsch,

Gerhard Förch, Helmut Müller: Gedenkfeier für Hans Wölfel zu

seinem 64. Todestag am 2. Juli 2008.

Ausgabe 12/2008: Nikolai Czugunow-Schmitt, Christiane Dillig, Gerhard Förch, Helmut

Müller, Alwin Reindl: Gedenken für Claus Schenk Graf von

Stauffenberg am 20. Juli 2008.

Ausgabe 1/2009: Nikolai Czugunow-Schmitt, Axel Bernd Kunze, Ludwig Schick:

Vortrag »Das Menschenrecht auf Bildung« am 27. Oktober 2008.

Wollen Sie mitarbeiten...



eMail: vorstand@willy-aron-gesellschaft.de Internet: www.willy-aron-gesellschaft.de

...und Mitglied der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V. werden?

Dann füllen Sie bitte diese Beitrittserklärung aus und senden diese an die unten angegebene Adresse.

Beitrittserklärung:

Die Satzung wird von mir anerkannt. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 30 Euro pro Jahr (reduziert für Schüler, Studierende, Rentner und Nicht-Erwerbstätige auf 15 Euro). Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Für Ehepartner reduziert sich der zweite Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des ersten.

Bitte in Blockschrift ausfüllen und ankreuzen:			
Familienname			
Vorname			
Straße / Hausnummer			
PLZ und Wohnort			
Telefon			
Fax			
eMail			
□ Ich erteile widerrufbar eine Abbuchungserlaubnis für den jährlichen Beitrag von Euro			
von meinem Konto:			
Konto-Nr.			
BLZ			
Bank			
Kontoinhaber (wenn nicht identisch mit Antragsteller)			
□ Ich überweise den jährlichen Mitgliedsbeitrag von Euro auf folgendes Konto:			
Willy-Aron-Gesellschaft, Konto-Nr. 300 349 420, Sparkasse Bamberg, BLZ 770 500 00			
	Kontaktadresse:		
Bamberg, den	Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.		
	c/o Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt		
	Untere Seelgasse 17		
(T. 1.16)	96049 Bamberg Tel. 0951 / 519 1734		
(Unterschrift)	Fax 0951 / 917 9699		